



S A T Z U N G

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land

beschlossen von der Kreisversammlung

am 09.Februar 2010 in Karlsruhe

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land ist ein eingetragener Verein mit dem Namen Europa-Union Deutschland (EUD), Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land e. V. Der Kreisverband gehört mit seinen Mitgliedern der Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. an.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Programm

- (1) Die EUD ist überparteilich und überkonfessionell. Sie bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" in der Fassung vom 21. September 1946, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen und organisatorischen Unabhängigkeit ist es das Ziel der EUD, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. In diesem Zusammenhang strebt sie die Förderung einer internationalen Gesinnung und die Schaffung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung an.
- (3) Die EUD Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land arbeitet im Rahmen dieser Zielsetzung mit anderen Verbänden, Organisationen und Vereinen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband und seine Gliederungsverbände sind selbstlos tätig. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige staatspolitische Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über die Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.

- (2) Der Kreisverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwas doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Die Erstattung persönlicher Aufwendungen erfolgt nach dem vom Kreisvorstand festgelegten Finanzstatut des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen.
- (4) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Baden–Württemberg der EUD, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder - wenn dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist - an die Landeszentrale für politische Bildung, die es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der EUD, Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land e. V., kann erworben werden.
 - (a) von natürlichen Personen
 - (b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Kreisvorstand mit Zustimmung des Landesverbandes den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung bei ihm widerspricht.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes kann verdiente Mitglieder für seinen Bereich als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Kreisversammlung.
- (4) Der Kreisverband verwaltet die bei ihm geführten Mitglieder auf der Grundlage der für den Landesverband angelegten zentralen Mitgliederdatei. Alle an der Bearbeitung Beteiligten haben die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Schatzmeister / Schatzmeisterin des Kreisverbandes zieht die Beiträge der geführten Mitglieder ein und führt die festgelegten Beitragsanteile für Bundes- und Landesverband termingerecht ab.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - (a) gegen die Satzung der EUD, gegen die Landes-Satzung oder gegen die Kreissatzung verstößt,
 - (b) Zweck und Programm der EUD gröblich gefährdet,
 - (c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUD schädigt,
 - (d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
 - (e) unbekannt verzogen ist und mit Mahnungen für ausstehenden Mitgliedsbeitrag nicht mehr erreicht werden konnte.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet bei Verstößen gegen die Kreissatzung und im Falle des Beitragsrückstandes der jeweilige Kreisvorstand, in den übrigen Fällen, soweit Mitglieder des Kreisvorstandes betroffen sind und in den Fällen des Absatzes 6 der Landesvorstand.
- (5) Erscheint in den Fällen des Absatzes 4 ein Ausschluss nicht geboten, ein Einschreiten aber erforderlich, kann der entscheidende Vorstand aber auch mildere Maßnahmen verwenden.
- (6) Im Verfahren, das einen Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief - gegebenenfalls an die letzte bekannte Adresse - mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung binnen eines Monats nach Bekanntgabe den Schiedsausschuss des Landesverbandes anrufen. Die Entscheidung wird unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels wirksam, soweit der Schiedsausschuss nicht ein anderes anordnet.
- (7) Eine Entscheidung nach Absatz 3 d. soll nicht getroffen werden, ohne dass das Mitglied zumindest auf eine schriftliche Mahnung Gelegenheit hatte, Einwände gegen seinen Beitragsrückstand dem Grunde oder der Höhe nach vorzubringen. Nach der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Rückstand binnen eines Monats auszugleichen, womit diese gegenstandslos wird. Das Schiedsverfahren wird in diesen Fällen durch die Behandlung im dafür zuständigen Vorstand ersetzt und abschließend erledigt.

§ 6 Gliederung

- (1) Der Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Karlsruhe und des Landkreises Karlsruhe.
- (2) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Ortsverbände gebildet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder, die in einer politischen Gemeinde oder einem enger zu umgrenzenden Gebiet des Kreisverbandes wohnen, die Bildung eines eigenen Ortsverbandes beantragt haben.
- (3) Die Mitglieder eines Ortsverbandes bilden die Ortsverbands-Versammlung. Diese wählt für jeweils 2 Jahre mindestens einen Vorsitzenden des Ortsverbandes und einen Stellvertreter.
- (4) In den Ortsverbänden des Kreisverbandes gilt die Satzung des Kreisverbandes entsprechend, wenn und soweit diese sich keine eigene Satzung geben. Gibt sich der Ortsverband eine Satzung, darf sie der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen und von den bindenden Bestimmungen der Satzung der EUD in der gültigen Fassung nicht abweichen.
- (5) Die Ortsverbände haben ihre jeweils gültige Satzung beim Kreisverband zu hinterlegen. Satzungen und ihre Änderungen werden erst mit ihrer Hinterlegung wirksam, wenn der Kreisvorstand nicht binnen zwei Monaten nach Zugang, gestützt auf die Erfordernisse des Absatzes (2) und (4) widerspricht. Kann zwischen dem Kreisvorstand und dem betroffenen Ortsverband keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Kreisversammlung auf Antrag.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Kreisversammlung
 - b) der Kreisvorstand
- (2) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer des Kreisverbandes bzw. bei dessen Verhinderung durch den vom Versammlungsleiter festgelegten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 4 Wochen einberufen, ferner auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Die Übermittlung der Einladung an die Mitglieder erfolgt an die vom jeweiligen Mitglied bezeichnete, postalische Anschrift oder mit Einverständnis des Mitgliedes an eine von ihm für diesen Zweck ekannt gegebene elektronische Anschrift (z. B. Email- oder Fax-Adresse).
- (2) Die Kreisversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes, nimmt Tätigkeitsberichte entgegen und wählt und entlastet den Kreisvorstand.

- (3) Stimmberechtigt in der Kreisversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes, die bei Beginn einer Kreisversammlung ordnungsgemäß als Mitglieder aufgenommen worden sind (§ 4 Abs.2 ist zu beachten).
- (4) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Kreisversammlung kann eine weitere Stimme vertreten, wenn ihm eine solche von einem Mitglied des Kreisverbandes schriftlich übertragen worden ist.
- (5) Die Kreisversammlung wählt in getrennten Wahlgängen
 - (a) einen /eine Kreisvorsitzende(n)
 - (b) bis zu 3 Stellvertretende Vorsitzende
 - (c) eine(n) SchatzmeisterIn
 - (d) bis zu 9 Beisitzer
 - (e) 2 Kassenprüfer
 - (f) Delegierte für die Landesversammlung

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Gewählte bleiben dabei bis zur Neuwahl im Amt. Nachwahlen erfolgen durch die Kreisversammlung für die jeweils verbleibende Amtszeit.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - (a) den unter § 8 Abs.(5) gewählten Personen
 - (b) den gewählten Vorsitzenden der Ortsverbände
 - (c) ggf. einem von der JEF benannten Vertreters für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach §8 Absatz (5) a) bis c) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Kreisvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs.5 (b) und (c) gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt seine Aufgaben arbeitsteilig nach festgelegten Ressorts durch, beschließt ggf. notwendige Anpassungen während seiner Amtszeit, legt das Finanzstatut fest und entscheidet über das Veranstaltungs- und Arbeitsprogramm des Kreisverbandes.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- (5) Der Kreisvorstand schlägt mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen der Kreisversammlung vor, ehemalige Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Verdienste zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Sie gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.
- (6) Sollten im Verlauf der Amtszeit des Kreisvorstandes Vorstandsmitglieder aus ihrer Tätigkeit ausscheiden, kann der Kreisvorstand bei Bedarf kommissarisch Mitglieder mit der Aufgabenwahrnehmung bis zu einer Nachwahl bei der nächsten Kreisversammlung beauftragen.
- (7) Delegierte für den Landesausschuss, die Landesversammlung, den Bundesausschuss und den Bundeskongress nehmen (soweit sie nicht ohnehin als Vorstandsmitglieder gewählt wurden) für die Dauer Ihrer Wahlperiode mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Aufgabe, die Kassenführung des Kreisverbandes in vollem Umfang zu überprüfen. Sie dürfen jederzeit tätig werden. Der Kreisvorstand hat alle Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch Einsicht in alle Akten zu geben. Die Kassenprüfer berichten der Kreisversammlung.

§ 11 Formvorschriften, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Organe des Kreisverbandes, Kreisversammlung und Kreisvorstand, sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung, die alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten soll, zu laden. Die Ladungsfrist beträgt für die Kreisversammlung mindestens vier Wochen, für den Kreisvorstand mindestens zwei Wochen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreisvorstandes kann in dringenden Fällen und unter Angabe der Gründe abgekürzt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Übermittlung an eine für diesen Zweck bekannt gegebene elektronische oder postalische Anschrift.
- (2) Der Auflösungsbeschluss (§ 3 Absatz 4) bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller wirksam vertretenen Stimmen der Kreisversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Der Wortlaut des Antrages muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (3) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der wirksam vertretenen Stimmen der Kreisversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn der Tagesordnung die Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung zu entnehmen ist.
- (4) Beschlüsse der Kreisversammlung nach § 12 Absatz (2) und (3) sind nur rechtswirksam, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10 % aller satzungsmäßigen Stimmen des Kreisverbandes vertreten sind.
- (5) Alle übrigen Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der mit Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Zu Beginn der Versammlung eines Organs überprüft der Versammlungsleiter seine Beschlussfähigkeit. Bei fehlender oder wegfallender Beschlussfähigkeit kann die Beratung ursprünglich vorgesehener Tagesordnungspunkte auf einer Sitzung des Organs erfolgen, die mit der abgekürzten Ladungsfrist von einer Woche in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (7) Auf Verlangen eines Drittels der wirksam vertretenen Stimmen erfolgen Abstimmungen geheim.
- (8) Wahlen erfolgen geheim, soweit ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (9) Jedes stimmberechtigte und jedes ordnungsgemäß vertretene Mitglied hat höchstens so viele Stimmen, wie es der Zahl der zu wählenden Positionen entspricht, jedoch mindestens die Hälfte dieser Zahl. Stimmenhäufung zu Gunsten einzelner Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt ist bei der Wahl einzelner Personen derjenige Kandidat, der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kandidieren für eine einzelne Position mehrere Kandidaten, ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht werden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Kreisversammlung.
- (2) Die an Bundes- und Landesverband zu entrichtenden Beiträge werden quartalsweise zu den festgelegten Terminen durch SchatzmeisterIn an den Landesverband abgeführt.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt über die an Ortsverbände weiterzuleitenden Beitragsanteile.

§ 13 Jugendverband

- (1) Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) sind der eigenständige Jugendverband innerhalb der EUD. Ihre Beziehungen werden in Baden-Württemberg durch ein Abkommen zwischen den beiden Landesverbänden geregelt, das von der Landesversammlung genehmigt werden muss.
- (2) Mitglieder der JEF, die ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind, haben auch alle Rechte als Mitglieder nach dieser Satzung.

§ 14 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Karlsruhe in Kraft.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, ist die Satzung des Landesverbandes, hilfsweise die Satzung des Bundesverbandes heranzuziehen.
- (3) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, Satzungsbestimmungen im notwendigen Umfang zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit Formulierungen einer Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und/oder seiner Untergliederungen entgegenstehen.
- (4) Der Kreisvorstand wird ermächtigt, Rechtschreib- und Syntaxfehler in dieser Satzung - soweit erforderlich - vor der Eintragung beim Amtsgericht zu berichtigen und die sich aus der Verschiebung von Vorschriften ergebenden Änderungen von Reihenfolgen der Nummerierung und Verweisen in dieser Satzung vorzunehmen.

Hartmut Lorek
Kreisvorsitzender

Karlsruhe, den 09. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Programm	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Gliederung	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Kreisversammlung	4
§ 9 Kreisvorstand	5
§ 10 Kassenprüfer	6
§ 11 Formvorschriften, Abstimmungen und Wahlen	6
§ 12 Finanz- und Beitragsordnung	7
§ 13 Jugendverband	7
§ 14 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften	7

Hertensteiner Programm

vom 21. September 1946

1. *Eine auf föderativer Grundlage errichtete europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.*
2. *Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.*
3. *Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.*
4. *Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.*
5. *Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.*
6. *Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der europäischen Bürgerrechte fest.*
7. *Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.*
8. *Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.*
9. *Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.*
10. *Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.*
11. *Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.*
12. *Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.*